

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 154 (2016)

Artikel: Bürger und Bussen
Autor: Furrer, Frederik
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-813455>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bürger und Bussen

Konflikte in einer Niedergerichtsherrschaft um und über Kompetenz- und Konfessionsgrenzen

Citizens and Fines—Conflicts in a Lower Court Jurisdiction involving and exceeding the Boundaries of its Competence and Confessional Confines

The essay focuses on the collegiate church of St. Pelagius as the lower court authority in Gottshaus ca. 1700. With the help of two exemplary disputes, the social circumstances of the judiciary in the region of Bischofszell are considered from the standpoint of microhistory in order subsequently to analyze judicial forms and the individual participants' scope of action. In this context, conflicts regarding fines and citizens are considered under the banner of the confessional tensions before the Fourth Peace Treaty of 1712. Of principle importance in this context are the means by which locales in the Federation expressed confessional solidarity in such conflicts and what value was assigned to the community of Gottshaus in the context of tensions between the confessions. It can be concluded that the community of Gottshaus employed various instances and possibilities of appeal to advance its own interests. The community thus continued to work together over and beyond confessional differences.

Bussenstreit – Der eidgenössische Landvogt gegen das Chorherrenstift

Am 4. April 1705 bemängelte der Landvogt Franz Josef Ignaz Crivelli, dass im Amt Bischofszell und anderen Gerichtsherrschaften im Thurgau Bussen für *gewüsse fräfel* nicht hälftig dem Landvogt abgeliefert würden. Die Hälfte der Bussen würde jedoch, laut dem elften und zwölften Artikel des Vertrages von 1509, dem Landvogt beziehungsweise den eidgenössischen Orten als Landesherren zustehen.¹ Crivelli legitimierte somit seine Ansprüche mit einem Verweis auf den sogenannten Gerichtsherrenvertrag vom 21. Juli 1509 zwischen den eidgenössischen Orten und dem Bischof von Konstanz. Nach den beiden genannten Artikeln fielen die Bussen für die Nichtbeachtung der Marchen sowie bei Freveln auf offener Strasse je hälftig an den Bischof von Konstanz und die eidgenössischen Orte.² Crivelli forderte nun, dass die Hälfte der entsprechenden Bussen an das Landvogteiamt abgegeben wird.

Dass das Chorherrenstift die Forderung als unbegründet zurückwies, überzeugte weder Crivelli noch seinen Nachfolger Franz Fassbind. Jener be-

harrete an der Tagsatzung 1707 weiterhin auf der hälftigen Teilung der Bussen. Die Chorherren sollten ihr *special recht* über diese *nidergerichtlichen buessen* den eidgenössischen Orten belegen.³

Am 16. Juni 1707 zog das Chorherrenstift die katholischen Schirmorte als Unterstützung hinzu, weil diese mit den anderen Orten die gemeine Herrschaft Thurgau verwalteten und auch den Landvogt einsetzten.⁴ Diese Schirmorte, in Gestalt von Schultheiss und Rat der Stadt Luzern, ermunterten das Chorherrenstift, an der nächsten Tagsatzung in Baden zu erscheinen und dort die geforderten schriftlichen Dokumente vorzulegen, um den Streit klären zu können.⁵ Ein weiteres, undatiertes Schreiben könnte

1 StATG 7'30, 23.10/18, 0. Vgl. auch Eidg. Abschiede VI, 2b, Art. 329–333.

2 StATG 7'30, 23.Fr/4. Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 68, S. 235–240, bes. S. 238.

3 StATG 7'30, 23.10/18, 2. Nochmals in StATG 7'30, 24.SP/8a.

4 StATG 7'30, 23.10/18, 3.

5 StATG 7'30, 23.10/18, 4. Gemäss den Eidg. Abschieden wird der Bischof von Konstanz durchaus in das Verfahren einbezogen, wenn auch nicht als Hauptakteur. So fordert der Bischof ebd. VI, 2b, Art. 331, ihn in seinem Herkommen zu schützen.

diesen geforderten Beleg bezeugen. So wird auf Hinweis des Kanonikers Josef Florian Straumeyer *zu ihrer erforderlichen information* betreffend der *buossentheilung in unseren grichten* eine Abschrift der 1550 vom Bischof erlassenen Öffnung⁶ *hierbey ein geschlossen*.⁷

Schliesslich kam es an der genannten Tagsatzung 1707 zu einer ersten Beilegung des Streites. Die eidgenössischen Orte bestätigten die Aufteilung der Bussen an Bischof, Propst und Kapitel mit dem Verweis auf diverse Bestimmungen aus dem 15. bis 17. Jahrhundert.⁸ Abschluss fand das Geschäft jedoch erst an der Tagsatzung 1708: Nun wurde die Dreiteilung der Bussen nach Rücksprache mit den Obrigkeiten der jeweiligen Stände bestätigt. Der an der Tagsatzung erschienene Kustos und Chorherr Joseph Franz Schornö erhielt die Bestätigung, *daß der halbe theil ermelter buessen lauth vertragß de anno 1509 nit underworffen seye undt dem landvogteyambt nit eingebracht werden solle*.⁹

Ein Blick in die Rechtspraxis, genauer in ein Verzeichnis der gefällten Bussen aus der Feder von Kustos Büeler (entstanden zirca um 1689 bis 1697), bestätigt uns dies auch: Nach Aufzählung der Personen und der dazugehörigen Bussen im Gesamtwert von 39 Pfund 2 Schilling sowie der gemachten Zahlungen verbleiben als offene Bussen zugunsten des Obervogtes in Bischofszell: 3 Pfund 3 Schilling 4 Pfennig. Der doppelte Betrag von 6 Pfund 6 Schilling 8 Pfennig ging schliesslich an das Chorherrenstift. Somit gingen zwei Drittel an Propst und das Kapitel und nichts an den Landvogt.¹⁰

Was zeigt uns dieses Beispiel? –
Herangehensweise und Aufbau

Auf den ersten Blick veranschaulicht dieser Streit zwischen eidgenössischem Landvogt und Chorherrenstift, dass a) Vereinbarungen und Erlasse über eine

uns heute als unglaublich lang erscheinende Zeit von über 200 Jahren gültig sein konnten; b) auch eine 200-jährige Rechtspraxis nicht vor einem Versuch des eidgenössischen Landvogtes schützen konnte, sich einen Vorteil herauszuschlagen; und c) ein Streit um Bussen von geringen Beträgen aus der Ebene der untersten und alltäglichsten Gerichtsbarkeit auch die Tagsatzung beschäftigen konnte. So scheint es sich bei den Bussen im Gesamtwert von 39 Pfund 2 Schilling um geringe Beträge zu handeln, auch wenn der Zeitraum, in dem sie anfielen, nicht klar ist. Zum Vergleich: Ein Söldner verdiente um 1700 rund 13 bis 18 Pfund und ein Maurergeselle kam in Zürich auf rund 20 Pfund – pro Monat.¹¹

Im Folgenden kann es nicht um «die» Gerichtsbarkeiten des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Thurgaus gehen. Für die Zeit zwischen 1509 und 1798 rechnet Bruno Giger mit sage und schreibe 132 einzelnen Niedergerichtsherrschaften.¹² Darun-

6 StATG 7'30, 24.SP/2b.

7 StATG 7'30, 23.10/18, 1.

8 1472 = Öffnung von Gottshaus, vgl. StATG 7'30, 24.SP/2a; 1550 = StATG 7'30, 24.SP/2b; 1557 = StATG 7'30, 24.SP/2c oder SSRQ TG I/3, Nr. 205; 1607 = unbekannt; 1653 = vermutlich StATG 7'30, 23.Fr/18a.

9 StATG 7'30, 23.10/18, 6. Vgl. auch den Abschied mit identischem Wortlaut: StALU TA 159, fol. 286r–288v. Vgl. Eidg. Abschied von 1707: StATG 7'30, 24.SP/2d oder Eidg. Abschied VI, 2b, Art. 333. Wie Andreas Würigler darlegt, war ein Mehrheitsbeschluss nicht möglich, sondern ein Geschäft musste einstimmig beendet werden, vgl. Art. Tagsatzung in: HLS 12, S. 181–185 (A. Würigler).

10 Vgl. StATG 7'30, 23.10/29, 3.

11 Vgl. Tosato-Rigo, Danièle: Abwehr, Aufbruch und frühe Aufklärung (1618–1712), in: Arlettaz, Silvia et al. (Hrsg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 255–301, S. 266.

12 Vgl. Giger 1993, S. 22. Vgl. auch die Karte nach den Zeichnungen von Johannes Nötzli: StATG Slg. 1, K/P 00934. Die darauf basierende Karte von Johann Adam Pupikof von 1861 ist Online zugänglich unter: de.wikipedia.org/wiki/Gerichtsherrenstand_im_Thurgau#mediaviewer/Datei:Lgt2.jpg (18.11.2015).

ter befinden sich neben Akteuren mit zahlreichen und grossflächigen Gerichtsherrschaften wie den eidgenössischen Orten, dem Bischof von Konstanz oder dem Abt von St. Gallen, auch kleine und kleinste Gerichtsherrschaften, die den Städten Zürich, Luzern, St. Gallen, Stein am Rhein oder gar privaten Personen oder Familien wie den Reding, den Landenberg oder den Gonzenbach gehörten.¹³ Allein schon der Bischof von Konstanz und der Abt von St. Gallen schlossen nach dem Gerichtsherrenvertrag von 1509 noch unzählige weitere separate Vereinbarungen mit den eidgenössischen Orten als Landesherren ab. Darum beschränken sich die folgenden Ausführungen auf die Situation um 1700 und die Gerichtsherrschaft des Chorherrenstiftes St. Pelagius.

Das Chorherrenstift St. Pelagius in Bischofszell soll Dreh- und Angelpunkt einer Mikrogeschichte sein. Ab 1509 besass das Chorherrenstift unter der Landeshoheit der eidgenössischen Orte in der gemeinen Herrschaft Thurgau die niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet Gottshaus. Interessant ist die Gerichtsherrschaft gerade wegen ihrer Kleinräumigkeit: Gottshaus besass keinen eigentlichen Dorfkern, sondern umfasste mehr als 40 einzelne Höfe und Weiler oder (zusammen mit dem eine eigene Gerichtsherrschaft bildenden Hauptwil) nur rund 450 Einwohner. Von diesen gehörten um 1634 rund zwei Drittel dem evangelischen Glauben an, ein Drittel war katholisch.¹⁴ Etwa die gleiche Grösse und konfessionelle Zusammensetzung besass im 17. Jahrhundert die Stadt Bischofszell, in welcher die Chorherren wohnten und die paritätisch genutzte Kirche lag. Gemeinsam gehörten Stadt und Stift dem Fürstbischof von Konstanz.¹⁵

Ziel ist es, mit einem Blick in die Gerichtsquellen etwas über das Zusammenleben der Konfessionen und deren Auswirkungen auf die Gerichtsbarkeit in Erfahrung zu bringen. Durch das Aufgreifen eines Konfliktes soll den Handlungsspielräumen einer Gerichtsherrschaft, ihrer Angehörigen und der Schirm-

herren nachgespürt und die Starrheit der konfessionellen Trennlinien hinterfragt werden. Primär wird dies anhand der Beziehungs- und Kompetenznetze der Niedergerichtsherrschaft Gottshaus und ihrer Appellationsmöglichkeiten ausgeführt.¹⁶

Zunächst gilt es, die strukturellen Entwicklungen im Thurgau bis um 1700 wiederzugeben. Anschliessend werden die Niedergerichtsherrschaft Gottshaus, das Chorherrenstift, die Nachbarherrschaft Hauptwil und die Stadt Bischofszell in den Fokus gerückt. Hierbei geht es vorwiegend um die Formen der Gerichtsbarkeiten sowie die vorhandenen Rechtsnormen und nicht primär um die Praxis. Hauptgegenstand bildet der Streit um die Aufnahme neuer Bürger in der Gemeinde Gottshaus, welcher schlussendlich an der Tagsatzung verhandelt und entschieden wurde. Mit der Analyse dieses Einzelfalls soll einerseits den Handlungsspielräumen der Gerichtsherren, der Gemeinde, des Landvogts, des Bischofs und der eidgenössischen Orte und andererseits dem Verhältnis zwischen evangelischen und katholischen Akteuren nachgespürt werden.¹⁷

13 Vgl. Hasenfratz 1908, S. 59–100.

14 Vgl. Art. Gottshaus in: HLS 5, S. 569 (V. Rothenbühler); Menolfi 2011, S. 61. Um 1649 besass Hauptwil rund 50 Einwohner.

15 Vgl. Volkland, Frauke: Konfessionelle Grenzen zwischen Auflösung und Verhärtung. Bikonfessionelle Gemeinden in der Gemeinen Vogtei Thurgau des 17. Jahrhunderts, in: Historische Anthropologie, Jg. 5 (1997), Nr. 1, S. 370–387, S. 379; Art. Bischofszell (Gemeinde) in: HLS 2, S. 464 f (G. Spuhler). Vgl. auch den Bericht um die Beschaffenheit aller evangelischen Kirchen und Gemeinden im StAZH E II 295 oder die Bevölkerungsverzeichnisse unter StAZH E II 700.146.

16 Gerichtsbarkeit umfasst die Tätigkeit und die Funktionen der richtenden Instanz sowie die Rechtshoheit.

17 Hierbei soll es nicht um die Aufnahmebestimmungen oder die Ausgestaltung der Bürgerschaft in Bischofszell oder Gottshaus gehen.

Akteure und ihre Gerichtsbarkeit(en) im frühneuzeitlichen Thurgau – Wer war für was und wen zuständig?

Die Konflikte spielten sich, wie das Beispiel der Neubürgeraufnahme zeigen wird, auf verschiedenen Ebenen ab. Nach Bertrand Forclaz wurden die Tagsatzungen wegen «konfessionellen Solidaritäten» oftmals Schauplatz lokaler, interkonfessioneller Konflikte. So wurden im 2. Landfriedensbund 1531 «die Rechte einer jeden Konfession gewahrt – allerdings in ungleicher Weise». Für die gemeinen Herrschaften (und somit für rund 30 bikonfessionelle Gemeinden im Thurgau) galt, dass Reformierte zum katholischen Glauben konvertieren konnten; für Katholische war die Konversion jedoch untersagt. Weiter durften die Evangelischen bei ihrem Glauben bleiben, jedoch keine neuen Gemeinden bilden. Die Katholischen hingegen konnten selbst als Minderheit eine eigene Messe fordern.¹⁸ Diese Rahmenbedingungen führten immer wieder zu lokalen Konfessionskonflikten. Gerade diese Konflikte führten dazu, dass im 17. Jahrhundert anstelle der Mehrheitsentscheidungen an den Tagsatzungen, die deswegen oft zugunsten der katholischen Orte ausfielen, neue Konfliktlösungsmöglichkeiten eingeführt wurden. So wurden ab 1632 einzelne Streitigkeiten mit Bezug zur evangelischen Konfession an ein paritätisch besetztes Schiedsgericht übertragen.¹⁹

Wie Giger ausführt, wurden die religiösen Auseinandersetzungen auch «beim Wettlauf um thurgauische Niedergerichtsbarkeiten» ausgetragen. So wechselten während dem 17. Jh. die Gerichtsherrschaften verstärkt in die Hände von Klöstern und Städten (Zürich und St. Gallen). Zürich versuchte aktiv die Zahl seiner Gerichtsherrschaften zu erhöhen. Da auf den Gerichtsherrentagen – die Zusammenkunft aller Gerichtsherren im Thurgau – pro Gerichtsherr nur eine Stimme zählte, unabhängig wie viele Herrschaften man besass, versuchte sich Zürich mit einer

«Strohmann»-Strategie einen Vorteil zu verschaffen. So wurden beispielsweise in Hüttlingen, Neunforn und Wellenberg von Zürich die laufenden Kosten der Gerichtsherrschaft übernommen, während eine Familie die Herrschaft unter ihrem Namen verwaltete.²⁰ Auch die katholische Seite war darauf bedacht, dass die Evangelischen keine weitere Gerichtsherrschaft bekamen, um die Mehrheit in den Gerichtsherrentagen nicht zu verlieren. So verweigerten der Bischof von Konstanz oder der Abt von St. Gallen bei Käufen die nötige Zustimmung, selbst wenn evangelische Interessenten ein weitaus besseres Angebot machten.²¹

Die Niedergerichtsherrschaft Gottshaus – Das Chorherrenstift St. Pelagius als Gerichtsherr der Gemeinde Gottshaus

Für die Zeit vor den Gerichtsherrenverträgen waren zwei Dokumente wichtig. Die erste bekannte Rechtsordnung zwischen dem Chorherrenstift und den Gottshaus-Leuten, also den Bewirtschaftern von St.-Pelagius-Stiftsgütern, wurde 1438 abgeschlossen. Im sogenannten Richtebrief wurden die Rechte und Pflichten der Bauern auf den Gütern des Stifts im Gottshaus bezüglich Güter und Holzschlagen festge-

18 Forclaz, Bertrand: Die Konfessionen in der Neuzeit, in: Arlettaz 2014 (wie Anm. 11), S. 246–249, S. 247–248; Pfister, Ulrich: Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz. Eine strukturalistische Interpretation, in: Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Jg. 101 (2007), S. 257–312, S. 280.

19 Vgl. Pfister 2007 (wie Anm. 18), S. 280–281; Volkland 2005, S. 32; Tosato-Rigo 2014 (wie Anm. 11), S. 258. Vgl. die Festlegung (der Ehegerichtsbarkeit) in SSRQ TG I/3, Nr. 303, S. 1169–1174.

20 Vgl. Giger, Gerichtsherren, S. 150–152.

21 Vgl. ebd. Der Wettlauf zeigt sich eindrücklich bei der Herrschaft Berg. Vgl. hierzu den Beitrag von Peter Erni in diesem Band.

Blick von Westen in die Hügellandschaft des hinteren Teils der ehemaligen Gerichtsgemeinde Gottshaus mit ihrer typischen Streusiedlung. Links ist der Kirchturm von St. Pelagiberg erkennbar.



legt.²² Bereits ein paar Jahre später wurde in der Öffnung von 1472 das rechtliche Zusammenleben umfassender geregelt. Die 35 Artikel, die 1472 der konstanzer Bischof Hermann von Breitenlandenberger erliess, richteten sich wiederum an das Chorherrenstift St. Pelagius und die in Gottshaus wohnende Bevölkerung. Geregelt wurden, in Form eines Bussenkatalogs, unter anderem folgende Gegenstände: die Gültigkeit der Zäune und Grenzen, das Friedenbießen, Verbaldelikte, Messerzücken, Schlaghandel mit Blutfließen, Werfen, Herdfall²³, verbaler und tätlicher Friedbruch, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Schädigung von Vieh, Strassenunterhalt sowie der Totschlag einer Person aus der Gerichtsherrschaft Gottshaus oder eines Auswärtigen.²⁴

Ab 1509 besass das Chorherrenstift, trotz der Landeshoheit der eidgenössischen Orte in der gemeinen Herrschaft Thurgau, weiterhin die niedere Gerichtsbarkeit im Gebiet Gottshaus. Durch eine nach der Eroberung durch die eidgenössischen Orte einset-

zende Reorganisation sahen sich die Inhaber der Niedergerichtsbarkeiten veranlasst, ihre Rechte gegenüber den eidgenössischen Orten zu verteidigen und abzugrenzen. So wurden 1509 im Gerichtsherrenvertrag die rechtlichen Befugnisse der Gerichtsherren und der eidgenössischen Herrschaft geregelt.²⁵ In unserem Fall am 21. Juli 1509 zwischen den sieben Orten und dem Bischof von Konstanz.²⁶ Diese sogenannten Gerichtsherrenverträge prägten die Entwicklungen bis 1798 massgeblich. Dass die Verträge in ihren Grundzügen auch noch im 18. Jahrhundert gültige Rechtskraft besaßen, zeigte bereits exemplarisch der Streit um die Bussenverteilung.

22 Vgl. StATG 7'30, 24.SP/1.

23 Wenn jemand zu Boden gestossen wird. Vgl. Idiotikon I, Sp. 741.

24 Vgl. StATG 7'30, 24.SP/2a; Menolfi 2011, S. 31.

25 Vgl. Giger 1993; Art. Thurgau in: HLS 12, S. 353–356 (E. Trösch).

Gerichtsbarkeiten

Wie zu jener Zeit üblich, gab es auch im Thurgau um 1700 eine Trennung von Nieder- und Hochgerichtsbarkeit. Ein Verzeichnis von 1696 ist dabei jenes Schlüsseldokument, welches uns die konkrete Situation um 1700 aufzeigt und hier im Zentrum steht.²⁷

Angelegt oder in Auftrag gegeben von Johann Heinrich Rahn, 1696 eidgenössischer Landvogt in Baden, stellt es die Gerichtsbarkeiten in der gemeinen Herrschaft Thurgau, jene des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz sowie die dazugehörigen Appellationsinstanzen dar. Nach den Gerichtsbarkeiten des Abtes von St. Gallen nannte das Verzeichnis jene Orte, an denen der Bischof von Konstanz *mehrere recht hat alß andere gemmeine gerichtsherren laüth vertrags de anno 1509*. Explizit wurden dort, unter der Schirmherrschaft des Bischofs von Konstanz, die Chorherren von Bischofszell erwähnt, welche unter anderem in folgenden Orten im Umkreis der heutigen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus die Niedergerichtsbarkeit innehätten: Stocken, Eberswil, Horb, Wolfhag, Türlewang, Lemisau, Wilen, Rugglishub, Reuti und Birnstiel. Von diesen Weilern, Dörfern und Höfen gingen die Appellationen *in civil händel und sachen, auch gewüse criminalfähl* an das Hofgericht nach Konstanz und von dort an die eidgenössischen Orte nach Baden.²⁸

Welche Fälle vor den Landvogt kamen – und somit unter die eidgenössische Landeshoheit fielen – wurde ebenfalls im Verzeichnis von 1696 aufgeführt: *Für den landtvogt aber kommbt nichts auß dißem gerrichten als malefitz und landts-fridenssachen*.²⁹

Was genau unter die Hochgerichtsbarkeit fiel – eben malefizisch war –, wurde im Vertrag von 1509 geregelt sowie in einem Vertrag von 1555 präzisiert.³⁰ Diese Präzisierungen galten nach den Erkenntnissen der Editorin des Vertrags noch im Jahr 1750:³¹ einen Totschlag oder einen Mord begehen, Fluchen oder Gotteslästerung, Diebstahl, Ketzerei, Hexerei, Eid-

und diverse Formen von Friedbruch, jemanden aus dem Haus fordern und verwunden, Friedbruch mit halb oder vollständig gezückten Waffen, mit Steinen drohen – ungeachtet ob sie geworfen wurden oder nicht –, Überfall auf freier Landstrasse, Änderung des Strassenverlaufs sowie Marchenänderungen.³²

Keine Regel ohne Ausnahme: Ähnlich wie in Arbon konnte der Bischof von Konstanz auch in Bischofszell die Malefizgerichtsbarkeit halten. Die malefizischen Vergehen wurden darum vom Obervogt und zwei Alträten der Stadt auf dem Schloss beurteilt. Dies galt nicht für Gottshaus, dort lag die Hochgerichtsbarkeit in landvögtlichen Händen.

Alle anderen Gegenstände, so das Verzeichnis weiter, würden unter die Strafkompetenz der Gerichtsherren fallen, wie im Vertrag von 1509 festgelegt.³³ Wobei der Vertrag keinen eigentlichen Delikt-katalog aufführte, sondern eher summarisch die Deliktkategorien und die Aufteilung der dazugehörigen Bussen zwischen Bischof und Eidgenossen benannte.³⁴

Am Allgemeinen bestraften die Gerichtsherren folgende nicht malefizische Vergehen: Frevel (also Frevel mit Bezug zu Holz, Wild, Fisch, Feld oder der Strasse), Frieden versagen, Friedbruch mit Worten, hauen, Wucher, zechen, spielen, fluchen, Bruch des

26 Vgl. Anm. 2.

27 SSRQ TG I/2, Nr. 1f, S. 24–32, S. 26 (Zitat).

28 Ebd., S. 28f. Weitere Nennungen in: Hasenfratz 1908, S. 72 f.

29 SSRQ TG I/2, Nr. 1f, S. 27.

30 Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 68 (wie Anm. 2); SSRQ TG I/3, Nr. 152, S. 617–632. In diesem Vertrag werden die Städte Bern, Freiburg und Solothurn ebenfalls am Landgericht beteiligt.

31 Vgl. den Kommentar von Doris Stöckly in: SSRQ TG I/3, S. 619.

32 Vgl. SSRQ TG I/3, Nr. 152, S. 627 f.

33 Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 1f, S. 32.

34 Vgl. SSRQ TG I/2, Nr. 68, S. 237 f.

Sonntagsgebots, übersitzen in Wirts- und Schenkhäusern, Beschimpfungen, vorehelicher Beischlaf, Vernachlässigung der Landstrasse sowie Schlaghändel.³⁵

Behandelt und beurteilt wurden die oben aufgeführten Vergehen in der Niedergerichtsherrschaft Gottshaus durch das Gericht in Gottshaus, bestehend aus zwölf Richtern und einem Richtsamman. Dieser vertrat am Jahresgericht das Stift, musste dem Stift die Rechnung vorlegen und war Bindeglied zwischen dem Chorherrenstift und der Gemeinde Gottshaus. Die zwölf Richter waren, laut Menolfi, bis zum späten 16. Jahrhundert meist Bischofszeller Bürger und erst anschliessend Gottshäuser. An den Gerichtstagen wurden die gesammelten Delikte und Verstösse gebüsst und bestraft.³⁷

Auch wenn das Chorherrenstift St. Pelagius innerhalb der Stadtmauern von Bischofszell lag, verfügte es selbst über keine Gerichtsbarkeit innerhalb der Stadt. Diese unterstand ausschliesslich der Herrschaft des Bischofs von Konstanz und war auch wirtschaftlich unabhängig vom Stift. Gleichzeitig galt die Gerichtsbarkeit der Stadt auch nicht für das Chorherrenstift. Verbindende Elemente waren, neben der Stiftskirche, die gleichzeitig auch als Pfarrkirche der Stadt genutzt wurde, der Obervogt als weltlicher Stellvertreter des Bischofs von Konstanz. Der Obervogt war zugleich Teil des Stadtrates und ernannte mit der Bischofszeller Gemeinde die Rats- und Gerichtsherren. Zudem besass er zwei Stimmen im Hochgericht/Malefizgericht, welches für Bischofszell eben nicht in der Hand der eidgenössischen Orte lag, sondern beim Bischof in Konstanz. Die malefizischen Vergehen wurden vom Obervogt (mit zwei Stimmen) und zwei Alträten (mit nur einer Stimme) auf dem Schloss beurteilt. Dies galt nicht für Gottshaus, dort lag die Hochgerichtsbarkeit ja in landvögtlichen Händen.³⁸

1583 erhielt die Stadt Bischofszell eine Gerichtsordnung, welche 1622 gleichlautend bestätigt wurde. Darin legten der Obervogt sowie die Klein- und Gross-

räte von Bischofszell unter anderem Punkte betreffend gewöhnliches Wochengericht, Fertigung von Käufen, Einzug von Schulden, Ganten, Bodenzinsen, Arbeitslohn, Arbeitsdiensten, Zeugenlohn und Appellation an das Hofgericht des Bischofs von Konstanz fest.³⁹ Wie bereits erwähnt, verfügte Bischofszell beziehungsweise der Bischof als Stadtherr über das Recht, einen eigenen Stock und Galgen zu errichten, daher die Blutgerichtsbarkeit zu vollstrecken und diese nicht den eidgenössischen Orten zu überlassen. Dieses Recht war dem Bischof 1485 von Kaiser Friedrich III. zugesichert worden.⁴⁰ Die ebenfalls in der Hand der Stadt liegende Niedergerichtsbarkeit umfasste zudem gewisse Gehöfte ausserhalb der Stadtmauern: Muggensturm, Katzensteig, Moosburg, Stich etc.⁴¹ Weiter verfügte das Heiliggeistspital innerhalb von Bischofszell und in der Gemeinde Hohentannen über einen eigenen Gerichtsbezirk. Dort besass der eidgenössische Landvogt die Hochgerichtsbarkeit.⁴²

Trotz dieser unübersichtlichen und kleinräumigen Zuständigkeitsbereiche war klar, was zu welchem Gerichtsherrn gehörte. Ja, die Grenzen und Marchen

35 Vgl. Hasenfratz 1908, S. 53 f. Vgl. zu Delikten und Strafen den Beitrag von Nicole Stadelmann in diesem Band oder Steiner 2007, S. 151–157.

36 Vgl. den Ammann- und Richtereid sowie den Zeugeneid: StATG 7'30, 60/1, die Seiten direkt vor der Verhandlung vom 23.11.1711.

37 Vgl. Menolfi 2011, S. 28–29.

38 Vgl. Volkland 2005, S. 57–62; Art. Bischofszell (Gemeinde) in: HLS 2, S. 464 f (G. Spuhler). Vgl. auch die Vereinbarung von 1557 über die vollständige Gerichtsbarkeit des Bischofs in Arbon, Horn und Bischofszell: StAZG A8 103, Druck 1557.

39 Vgl. StATG 7'30, 26.St/15b.

40 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 60.

41 Vgl. Hasenfratz 1908, S. 73.

42 Vgl. Kdm TG 3 (A. Knoepfli), S. 60; Knoepfli 1937, S. 64 f. und 86, und (für die Niedergerichtsrechte des Heiliggeistspitals in Hohentannen) im 16. und 17. Jh.: StATG 7'30, 33.GZF/8a (29.11.1529), StATG 7'30, 33.GZF/8b, 5 (27.2.1535) sowie StATG 7'30, 5.Cu/10b, 0 (15.3.1604).

waren richtiggehend abgesteckt, wie ein Streit zwischen dem Chorherrenstift und der Familie Gonzenbach als Gerichtsherr in Hauptwil und Freihirten von 1667 bis 1672 offenbart. Wie auf der Planvedute von circa 1670 anhand des Gwandweihers gezeigt werden kann, waren die Grenzen zwischen den einzelnen Gerichtsherrschaftsgebieten klar festgelegt.⁴³

Mehr als ein Streit um die Aufnahme neuer Bürger

Wie wurde man im beginnenden 18. Jahrhundert Gottshauser Bürger?

Der Fall des Jakob Krucker beziehungsweise seinen Nachkommen steht exemplarisch für eine solche Aufnahme als Neubürger in der Gemeinde Gottshaus. Im Schloss Bischofszell wurde am 28. Oktober 1688 ein sogenannter *burgerrechts brief* ausgestellt. Im Beisein des Bischofszeller Obervogts Sebastian Ludwig von Beroldingen erkannten die Vertreter des Chorherrenstifts St. Pelagius und der Gemeinde Gottshaus gemeinsam, dass der Stiftsbauer Jakob Krucker und dessen Erben und Nachkommen Bürger der *S. Pelagy Gottshauß gmeindt [...] sein und verbleiben sollen*.⁴⁴ Krucker wurde also von Obervogt, Chorherrenstift und Gemeinde einstimmig aufgenommen. Über die Auf- und Annahmebedingungen, wie Vermögen und Wohnsitz oder die damit verbundenen Rechte, schweigt der Bürgerrechtsbrief. Dies ist hier auch nicht von primärem Interesse. Im Folgenden soll nicht der Frage nachgegangen werden, mit welchen Voraussetzungen und Bedingungen eine Annahme überhaupt in Betracht gezogen wurde. Vielmehr steht die Entscheidung im Vordergrund, genauer die Stimmkompetenzen im Falle von Uneinigkeit zwischen Obervogt, Chorherrenstift und Gemeinde. Denn zu einer solchen Uneinigkeit kam es im Jahr 1707.

Der Streit drehte sich um die Frage, wer entscheiden konnte, wer Bürger von Gottshaus wurde.

Lokale Konfliktebene – Uneinigkeit zwischen Gemeinde, Chorherrenstift und Obervogt

Zum Hintergrund des Streits: 1689 hatten die Chorherren ihren Schirmherrn, den Bischof von Konstanz, aufgefordert, einige strittige Punkte zu klären. Es bestünden, so die Chorherren, über die Zuständigkeit und Aufteilung der Rechte zwischen ihnen als Niedergerichtsherren und dem Obervogt als Vertreter des Bischofs unterschiedliche Auffassungen. Deswegen baten die Chorherren den Bischof, die Verhältnisse *in bessere ordnung und auf einen besseren und bestendigen fueß* zu stellen.⁴⁵

Bischof Marquard Rudolf von Rodt tat dies und legte fest, dass der Obervogt Gebot und Verbot erlassen durfte, ohne mit dem Chorherrenstift Rücksprache halten zu müssen. Gleiches galt für das Chorherrenstift, jedoch nur in Angelegenheiten, welche das Kapitel selbst oder die Kirche betrafen. Weiter wurden die Richter für das Niedergericht Gottshaus durch ein Mehr aus den drei Stimmen Schirmherr (als dessen Vertreter der Obervogt fungierte), Chorherrenstift und Gemeinde Gottshaus gewählt. Den Gerichtsamman durfte allein das Chorherrenstift wählen. Der Bischof von Konstanz bestätigte zugleich die gängige Appellationspraxis. So wurden in Fällen, in denen vom Niedergericht der Chorherren an den Obervogt und den Bischof appelliert wurde, zwei Chorherren als Beisitzer aufgenommen. Schlussendlich klärt der Bischof die hier interessierende Frage nach dem Prozedere der Aufnahme von Neubürgern: Es würde in Bezug auf die Aufnahme

43 Vgl. StATG 7'30, 23.10/30, 3.

44 StATG 7'30, 23.10/14.

45 StATG 7'30, 24.SP/7a. Ist auch in StATG 7'30, 23.10/15, 3 überliefert. Das Problem wird nicht genauer genannt, sondern in StATG 7'30, 24.SP/7a lediglich als *in ganz beschwerliche unordnung gerathen* beschrieben.

46 Ortsfremde Nichtbürger, die sich im Dorf niederlassen, wodurch sie zu «Einsässen» werden, vgl. Idiotikon VII, Sp. 1349 f.

von Neubürgern oder Einzöglingen⁴⁶ beim alten Herkommen verbleiben. Dieses sah eine Wahl mit einem Mehr aus den Stimmen Obervogt, Chorherren und Gemeinde vor. Die für die Aufnahme zu entgeltenden Einkaufs- und Einzugsgelder wurden gedrittelt.⁴⁷

Beim Streit zu Beginn des 18. Jahrhunderts zwischen der Gemeinde Gottshaus und dem Chorherrenstift brachte eine Klage zweier Vertreter der Gemeinde beim eidgenössischen Landvogt Fassbind den Stein ins Rollen. So würden der Schirmherr und die Niedergerichtsherren dauernd Neubürger aufnehmen und die Gemeinde dadurch belasten.⁴⁸ Die Gemeinde würde dabei stets durch das Mehr der beiden anderen Stimmen überboten. Die Gottshauser wollten daraufhin eine Gemeindeversammlung abhalten, da sie diese Wahlpraxis als Neuerung einstufen, die nicht mit ihrem alten Herkommen übereinstimme. Dies wurde ihnen zunächst untersagt. Anscheinend kam es in der Folge doch zu einer Gemeindeversammlung; wobei es sich eher um eine Versammlung handelte, die gegen die Gemeinde gerichtet war. Denn am 19. Juni 1707 wurde anlässlich einer Gemeindeversammlung ein Verzeichnis erstellt, in welchem 34 Bewohner der Gemeinde Gottshaus als stiftsloyale, katholische Minderheit erklärten, sie wollten sich in der Angelegenheit nicht hinter die Gemeinde, sondern auf die Seite des Stiftes stellen.⁴⁹

Wer entscheidet über die Annahme von Neubürgern? – Ausweitung des Konfliktfeldes

Das Votum gegen die Gemeinde und für das katholische Stift wird einsichtiger, sobald es auf die oben angesprochene Klärung der Rechte zwischen Obervogt und Stift bezogen wird. Explizit erwähnte dort der Bischof von Konstanz im Artikel zu den Neubürgern, dass der Stimmentscheid von Schirmherr und Gerichtsherr *auf die vermehrung der cathollischen religion* auszurichten sei.⁵⁰ Oder wenn sich Kustos

Schorno am 19. Juli 1707 an seine Kollaturherren wandte, um sich gegen die Bestrebungen des Standes Zürichs zu wehren, welcher anscheinend *auffrörische, gefährliche anstoß* erregende Personen als Neubürger annehmen wollte.⁵¹

Nachdem die Chorherren Luzern über den Konflikt mit der Gemeinde unterrichtet und um Unterstützung gebeten hatten, wurden im Auftrag des Stiftsamtmanns Sebastian Popert und in Anwesenheit von Vertretern der Gemeinde Kundschaften von Bürgern und Einsassen zum Aufnahmevergehen von Neubürgern eingeholt.⁵² So bezeugte beispielsweise der 80-jährige Jakob Germann, dass er seit 50 Jahren ein Gerichtsangehöriger des Stiftes sei und *gemeindtsversammlungen frequentiert* habe. So erinnerte er sich, dass *bei seinem wüssen schon in die 50 jahre in solchen fällen 3 stimmen gewesen und 2 darvon zuesamen gefallene haben müessen angenommen und gehalten werden*. Weiter beschrieb Germann das Vorgehen: Fasste eine Gemeindeversammlung einen Aufnahmebeschluss, musste dieser den beiden Richtern, sprich den Gerichtsherren und dem Obervogt, überbracht werden. Germann erwähnte, dass im Fall von unpassenden Vorschlägen, die Gerichts- und Schirmherren auf den Beschluss *lachendt geantwortet* [haben], *sye wollens nit so haben*, und damit war der Gemeindebeschluss vom Tisch.⁵³

47 StATG 7'30, 24.SP/7a, § 2.

48 Die Art der Belastung oder die einzelnen Gemeindevertreter wurden nicht genannt.

49 StATG 7'30, 23.10/19, 0. Vgl. den dazugehörigen Kommentar im elektronischen Findmittel.

50 StATG 7'30, 24.SP/7a.

51 StATG 7'30, 23.10/19, 1.

52 Vgl. Schreiben an die katholischen Schutz- und Schirmorte vom 16.6.1707 (StATG 7'30, 23.10/18, 3) und das Konzeptpapier vom 19.7.1707 (StATG 7'30, 23.10/19, 1).

53 StATG 7'30, 23.10/19, 2. Die Kundschaften wurden am 5. und 8. Januar 1708 eingeholt und am 10. Januar sowie am 8. März 1708 auf der Tagsatzung des Oberamtes in Frauenfeld wiederholt und bestätigt.

Aufgrund dieser Aussagen urteilte der eidgenössische Landvogt Fassbind am 10. Januar 1708 in einem Oberamtsurteil, dass ein Neubürger mit einem Mehr von zwei aus drei Stimmen angenommen sei.⁵⁴ Auch die Revisionsverhandlung vom 7. März 1708 vor dem Landvogt, welche die Gemeinde Gottshaus angestrengt hatte, kam zum selben Beschluss und bestätigte das erste Urteil.⁵⁵

Stellvertreterkonflikte – Eidgenössische Schutz- und Schirmorte intervenieren

Damit, so schien es jedenfalls, war der Streit um die Aufnahme von Neubürgern beigelegt. Doch in der Folge wurde aus dem Gottshauser Konflikt zwischen Gemeinde, Stift und Obervogt eine Thurgäuer Angelegenheit. Und mit dem Urteil des eidgenössischen Landvogtes wurden weitere Mechanismen in Bewegung gesetzt.

Zwar akzeptierte die Gemeinde auch das Urteil einer Revisionsverhandlung vom 7. März 1708 und verzichtete auf einen eigenen Weiterzug. Stattdessen würden *die herren von Zürich [...] solche [Sache] in ihrem nahmen verfächten*.⁵⁶ So verlangte Zürich vom Stift St. Pelagius und vom eidgenössischen Landvogt Fassbind, die schriftlichen Beweismittel sichten zu können.⁵⁷ Zugleich beschwerte sich Zürich beim Stift, dass evangelische Neubürger benachteiligt würden. So fänden sich *under 5 [Bewerbern] nit zwey oder drey [der] evangl. religion, sonder daß under 9en in zwey mahlen nur zwey evang. angenommen worden*. – Es werde also stets eine geringere Anzahl überhaupt angenommen.⁵⁸

Mit dem Auftreten Zürichs erreichte der Konflikt die eidgenössische Ebene, wo anscheinend an der Tagsatzung im Sommer 1708 ein vorläufiger Schlussstrich gezogen wurde. Kustos und Chorherr Schorno verwies vor der Tagsatzung auf die beiden rechtskräftigen Urteile des Oberamtes in Frauenfeld. Wenn, so

Schorno weiter, die Gemeinde an die Tagsatzung appellieren wolle, dann werde er *der nothurfft nach und nach formb rechtenß* auch mehr aussagen.⁵⁹ Der Stand Zürich intervenierte und verlangte die Aufhebung des Oberamtsurteils, denn die Gemeinde Gottshaus würde aus Sicht Zürichs *wider ihren willen mit burgeren [...] beschwehrt*. Aus der Sicht Zürichs übergab der Bischof von Konstanz dem Stift die Gerichtsbarkeit, und diese beiden würden nun *die grichtsherrliche stimb* zwischen sich aufteilen. So würden weiter *dise beyde helfften zusammen mehr nit dan ein stimb, wodurch der gmeind stimb nit übermehrt seyn könne*.⁶⁰ Weil die katholischen Orte im Vorstoss Zürichs eine Gefahr für die allgemeine Appellationspraxis durch ein *der appellations ordnung frömbd und also gefährlich* Vorgehen erkannten, gingen sie nicht darauf ein. Sie erklärten jedoch, dass der Gemeinde weiterhin die Möglichkeit der Appellation an die Tagsatzung offenstehe und dann entsprechend gehandelt werden würde. Liesse die Gemeinde jedoch die Appellationsfrist verstreichen, dann würde die Tagsatzung *die Frawenfeldisch urthlen [...] in rem judicatem passiert zu seyn erkennen* und es dabei bleiben lassen.⁶¹

54 Vgl. Einzelabschrift (StATG 7'30, 23.10/19, 3) und Original (StATG 7'30, 24.SP/8b, 0).

55 Vgl. Die Aufforderung zur Revisionsverhandlung an das Stift (StATG 7'30, 24.SP/8b, 1), die eingeholten Kundschaften von älteren Bürgern aus Gottshaus (StATG 7'30, 24.SP/8b, 3 und StATG 7'30, 24.SP/8b, 4) sowie das Bestätigungsurteil (StATG 7'30, 24.SP/8b, 2).

56 StATG 7'30, 24.SP/8b, 2.

57 Schreiben an das Stift (StATG 7'30, 23.10/19, 4) und Schreiben an den Landvogt (StATG 7'30, 23.10/19, 5).

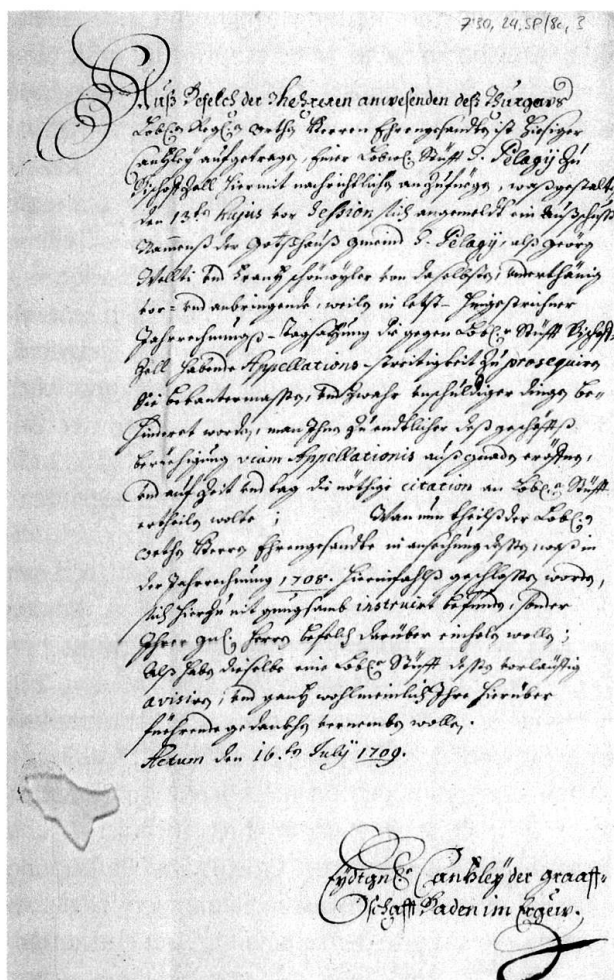
58 StATG 7'30, 23.10/19, 4.

59 StATG 7'30, 23.10/18, 6. Vgl. auch den Originalabschied (?) mit identischem Wortlaut: StALU TA 159, fol. 286r–288v.

60 StATG 7'30, 23.10/18, 6. Vgl. zu den negativen Folgen der Bürgeraufnahme: Tosato-Rigo 2014 (wie Anm. 11), S. 272–274.

61 StATG 7'30, 23.10/18, 6.

Der Gemeinde Gottshaus wird im Konflikt mit dem Stift und dem bischöflichen Obervogt von Bischofszell um die Kompetenzen der Gemeinde bei der Aufnahme von Neubürgern die Appellation an die Tagsatzung gewährt. Formlose Mitteilung der eidgenössischen Kanzlei in Baden an das Kollegiatstift (StATG 7'30, 24.SP/8c, 3).



Die Tagsatzung als letzte Station – Entscheidung im Sommer 1709

Bei dieser Entscheidung sollte es schliesslich auch bleiben. Zunächst wehrte sich Zürich weiter bis zur nächsten Tagsatzung im Juli 1709 mit Blockaden und Protesten dagegen.⁶² Am 7. Juli 1709 beriet die Tagsatzung darüber, ob der Gemeinde die Appellation des landvögtlichen Urteils von 1708 dennoch zu gewähren sei. Die Mehrheit der Orte stimmte jedoch dafür, beim ursprünglichen Entscheid zu bleiben. Zürich, welches sich wiederum für die Seite der Gemeinde stark

machte, wurde mit der Bemerkung zurückgewiesen, dass es Zürich selbst gewesen sei, welches eine Delegation der Gemeinde Gottshaus an der letztjährigen Tagsatzung wieder nach Hause geschickt habe.⁶³

Kaum eine Woche später wurde einer Gesandtschaft der Gemeinde Gottshaus – Georg Welter und Franz Scheiwiler – die Appellation erlaubt.⁶⁴ Wie, warum und ob es zu einer Appellationsverhandlung kam ist nicht überliefert. Wohl auch, weil die Mehrheit der Gottshausener Bürger nicht an einem Weiterzug interessiert war. Am 19. Juli 1709 riefen die Chorherren eine Versammlung der Gemeinde Gottshaus zusammen, um Kundschaften über das Begehren von Welter und Scheiwiler einzusammeln. So sollte geklärt werden, ob die Bürger der Gemeinde Gottshaus dem Begehren von Welter und Scheiwiler *mit ihrem bürgerlichen voto consentiert und [darin] eingewilliget* hätten. Ganze 64 Bürger verneinten dies in der Folge und wurden namentlich aufgelistet.⁶⁵ Damit schien die Sache wieder auf der Gemeindeebene angekommen und erledigt zu sein. Die endgültige Beilegung des Konflikts erfolgte rund einen Monat später, am 10. August 1709, wiederum an der Tagsatzung. Das Geschäft solle, so die Mehrheit der Orte, beim Urteil des Landvogtes belassen werden.⁶⁶

- 62 Vgl. die Interventionen Zürichs: StATG 7'30, 23.10/19, 11 und 9. Vgl. die Unterstützung der katholischen Stände: StATG 7'30, 24.SP/8c, 0 und 1; StATG 7'30, 23.10/19, 10, 12 und 14. Vgl. Schreiben an den Bischof: StATG 7'30, 23.10/19, 13 und 16. Der Bischof rät dem Stift ausdrücklich, die von Zürich geforderten Dokumente nicht auszuhändigen, da diese bestimmte Passagen enthielten, mit denen *behutsamb umgegangen sein will*: StATG 7'30, 24.SP/8b, 5.
- 63 StATG 7'30, 24.SP/8d. Vgl. Eidg. Abschiede VI, 2b, Art. 583.
- 64 StATG 7'30, 24.SP/8c, 3, Ankündigung vom 16.7.1709. Im Text wird auf die entsprechende Sitzung vom 13.7.1709 verwiesen. Auch hier ist unklar, was mit der Verhinderung gemeint ist.
- 65 StATG 7'30, 23.10/19, 15.
- 66 StATG 7'30, 24.SP/8c, 5.

Konfessionelle Konflikte oder Konflikte um Kompetenzen? – Analyse und Fazit der Streitigkeiten um Bussen und Neubürger

Was lässt sich nun anhand der beiden Beispiele zu Bussen und Neubürgern über die Handlungsspielräume der Gemeinde Gottshaus aussagen? Mit Blick auf die institutionellen Zuständigkeiten wurde mit den Streitigkeiten um die Bussen und die Bürgerannahmen deutlich, wer wohin appellieren konnte. So sah sich der eidgenössische Landvogt um einen Teil der Busseinnahmen gebracht und forderte das Chorherrenstift auf, ihm die Hälfte der Bussen zu überlassen. Der Landvogt stand also direkt in Konflikt mit den Chorherren. Diese wandten sich an ihre eidgenössischen Schirmherren und nicht an den Bischof von Konstanz, welcher grundsätzlich der übergeordnete Herr gewesen wäre. Ähnlich ging es auch im Bürgerstreit zwischen der Gemeinde und den Chorherren zu. Der Bischof von Konstanz war hier indirekt über seinen lokalen Stellvertreter, den Obervogt, involviert. Zunächst wurde die Streitigkeit vor dem eidgenössischen Landvogt in Frauenfeld beurteilt und fiel zugunsten der Chorherren aus. Anschliessend brachte Zürich als Partei der Gemeinde Gottshaus, sprich der evangelischen Bürger, das Geschäft an die Tagsatzung. Dort erweiterte sich die Uneinigkeit zu einem Konflikt zwischen den katholischen Orten aufseiten der Chorherren und dem Stand Zürich aufseiten der mehrheitlich evangelischen Gemeinde Gottshaus.

Bezüglich der Vergehen und Verbrechen zeigt sich für die Zeit um 1700 im Gebiet Bischofszell, Gottshaus und Hauptwil folgendes Bild: Die Gerichtsbarkeit war in die Niedergerichtsbarkeit und die Hochgerichtsbarkeit, auch Malefizgerichtsbarkeit genannt, geteilt und lag jeweils in unterschiedlichen Händen. So wohnten und lebten die Chorherren des Stifts St. Pelagius zwar innerhalb der Stadt Bischofszell, unterstanden jedoch nicht der Gerichtsbarkeit

derselben, sondern hatten vielmehr ihre eigene Niedergerichtsbarkeit inne. Mit dieser verfügten sie über die Bussen für geringere Delikte in der Gemeinde Gottshaus, welche aus rund 40 verstreuten Höfen und Weilern bestand. Die Stadt Bischofszell besass ebenfalls die Niedergerichtsbarkeit. Diese umfasste den Stadtbezirk innerhalb der Mauern und einige Höfe und Weiler westlich der Stadt. Das Heiliggeistspital in Bischofszell wiederum besass auch eine eigene Niedergerichtsbarkeit in bestimmten Gebieten, worauf hier jedoch nicht näher eingegangen wird. Hinzu kam in unmittelbarer Nähe ein privater Gerichtsherr: Die Familie Gonzenbach erwarb 1653 die Niedergerichtsherrschaft Freihirten und 1664 jene von Hauptwil.

Die Hochgerichtsbarkeit lag grundsätzlich seit dem Erwerb der Landeshoheit 1499 in den Händen der den Thurgau regierenden sieben eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sowie der drei nicht in die Landeshoheit eingebundenen Städte Bern, Freiburg und Solothurn. Letztere sicherten sich nach längeren Auseinandersetzungen 1555 die zuvor in ihren rechtlichen und finanziellen Auswirkungen umstrittene Beteiligung am Landgericht und an dessen Einnahmen.⁶⁷ Wie bereits gesagt, sicherte der sogenannte Gerichtsherrenstand in zwei Verträgen mit den eidgenössischen Orten 1509 seine privilegierte Stellung ab. So regelte der Bischof von Konstanz, der vor der Übernahme durch die Eidgenossen zahlreiche Gerichtsbarkeiten im Raum Thurgau aus der Hand Habsburg besass, die Zuständigkeiten.⁶⁸ Die Verträge von 1509 waren weitgehend bis 1798 gültig und regelten die Zuständigkeiten in den altstiftischen Herrschaften, d. h. jenen Herrschaften, welche vor der Eroberung der Eidgenossen bestimmte Rechte innehatten: vorwiegend

67 Vgl. SSRQ TG I/3, Nr. 152, S. 617–631.

68 Vgl. Menolfi 2011, S. 27–28.

das Kloster St. Gallen und der Bischof von Konstanz. Geregelt wurde unter anderem die Zuständigkeit des bischöflichen Gerichts, ein Kriegsverbot, die Höhe der Bussen bei Friedbruch oder bei Verweigerung des Friedens, bei tätlichen Streithändeln oder bei Nichtbeachtung der Marchen.

Durch diesen Vertrag wurde festgelegt, dass Niedergerichtssachen an das bischöfliche Gerichts weitergezogen werden können. Malefizische Angelegenheiten gehörten in die Gerichtsbarkeit der eidgenössischen Orte und somit nach Frauenfeld vor das Landgericht oder den Landvogt. Diese Teilung galt für die Gerichtsherrschaften Gottshaus, das Heiliggeistspital und Hauptwil. Eine Ausnahme bildete die Stadt Bischofszell mit einer eigenen Hochgerichtsbarkeit, welche sie auch nach Übernahme der Landeshoheit durch die eidgenössischen Orte weiter ausübte.⁶⁹

Worauf lassen sich die Konflikte zurückführen? Ging es bei einem Konflikt um die Bevorzugung oder Benachteiligung einer Konfession, wurden lokale Konflikte rasch zu «Mehrebenenkonflikte[n]»⁷⁰. Deutlich tritt dies im Konflikt um die Aufnahme der Neubürger auf.

Einerseits, so ein erstes Fazit, zeigt sich hier die gespannte Situation in den gemischtkonfessionellen Gebieten. Im Thurgau kam es hierbei immer wieder zu solchen Konflikten, die weniger oder mehr Wellen schlugen. Erinnert sei hier auch an die Spannungen, die sich aus dem Simultaneum ergaben. Jene bildeten sozusagen direkt und konkret die Spannungen zwischen katholischen und reformierten Einwohnern ab. Indirekt lässt sich das Bestreben zur *vermehrung der cathollischen religion* auch bei der Bürgerfrage betrachten, sozusagen eine Rekatholisierung qua Bürgerannahme. Dabei spielen die Einwohner und ihre Haltung eine wichtige Rolle. So erscheint die Rechtslage zunächst gar nicht so klar, auch wenn die Dreiteilung zwischen Obervogt, Chorherren und Gemeinde erst 1689 von Bischof von Rodt bestätigt wurde. Ein Teil der Gemeinde war mit diesem Vorge-

hen 1707 nicht zufrieden respektive nicht mehr zufrieden?⁷¹

Andererseits zeigen die Ausführungen um den Bussenstreit, dass die Parteien und Grenzverläufe nicht von vornherein feststanden. Das Beispiel des Bussenstreits zwischen dem eidgenössischen Landvogt und dem Chorherrenstift sollte zeigen, dass Urteile oder Streitigkeiten nicht zwangsläufig an den Grenzlinien der Konfession verlaufen mussten. So waren Crivelli, Fassbind und auch später Johann Jakob Achermann alles Landvögte aus der katholischen Innerschweiz, nämlich aus Uri, Schwyz und Unterwalden.⁷² Dennoch gingen Crivelli und Fassbind gegen das ebenfalls katholische Chorherrenstift vor. Weiter konnte gezeigt werden, dass der eidgenössische Landvogt im Streit um die Aufnahme von Neubürgern 1708 wieder auf der Seite des Stifts stand, d. h. seine Position keineswegs unveränderbar war beziehungsweise auch andere Kriterien als die Konfessionszugehörigkeit eine Rolle in der Entscheidungsfindung spielten. Weiter zeigten die Streitigkeiten, wie unter Umständen Verträge oder Bestimmungen auch nach beinahe 200 Jahren immer noch Rechtsgültigkeit besaßen und wie mit Schriftlichkeit – und der mündlichen Unterstützung und Legitimation der Ältesten – argumentiert wurde. Den Landvögten ging es darum, dass ihre Kompetenzen nicht geschmälert, ihre Weisungen umgesetzt und die ihnen zustehenden Einnahmen abgeliefert wurden.

69 Eine weitere Ausnahme, die hier nicht weiter ausgeführt wurde, ist die Ehegerichtsbarkeit. Diese lag ab dem Badener Vertrag von 1632 nicht mehr beim Bischof von Konstanz, sondern für die evangelischen Bewohner (auch wenn nur eine Partei evangelisch war) beim Stand Zürich. Ehebruch, Hurerei oder vorehelicher Beischlaf fielen aber nicht unter diese Regelung: vgl. Volkland 1997 (wie Anm. 15), S. 374.

70 Pfister 2007 (wie Anm. 18), S. 309.

71 StATG 7'30, 24.SP/7a.

72 Vgl. Eidg. Abschiede VI, 2b, S. 1722.

Schlussendlich stellt sich die Frage, wie diese beiden Ergebnisse – konfessionelle versus nicht-konfessionelle Interessen – miteinander in Einklang gebracht werden können. Wie stark geht es bei den Konflikten um Konfession? Könnte es nicht stattdessen auch um Kompetenzkonflikte gehen? Um die Frage, wer entscheiden darf, wer als Bürger oder Hintersasse aufgenommen werden sollte und wer nicht? Wie sich also die ökonomische oder soziale Situation und weniger die konfessionelle Zugehörigkeit entwickelt? Vorsichtig gefragt: Ob sich die Gemeinde gegen eine Benachteiligung wehrte, die durchaus auch etwas mit Konfession zu tun haben konnte, aber nicht musste?

Hinweise darauf geben die beiden Vertreter der Gemeinde: Georg Welter und Franz Scheiwiler. Die beiden schienen die treibende Kraft der Gemeinde gewesen zu sein. So treten sie mehrfach gemeinsam für die Gemeinde ein, etwa 1709 vor der Tagsatzung.⁷³ Jedoch auch schon früher. Bereits 1707 tritt Welter zusammen mit seinen Vettern vor einer Gemeindeversammlung auf und zweifelt die Annahme der Bürger durch das Mehr aus drei Stimmen an. Sie meinen, der *fürst und grichtsherr habe dz recht nit[,] zuosamen mit ihren beyden stimmen bürger anzuonemen*. Interessant ist nun, welche Stellung und Konfession Welter und Scheiwiler haben: Welter war ein Gemeindevogt, und er und seine Vettern wurden als *alle lauterisch* bezeichnet. Scheiwiler hingegen war *catholischer gmeindtsvogt*.⁷⁴

Zu der Gemeindeversammlung 1707 kam es, weil Einsässen⁷⁵ kundtaten, das Bürgerrecht kaufen zu wollen. Noch bevor der Schirm- oder der Gerichtsherr darüber beraten konnte, haben Gemeindeleute zu protestieren begonnen und gemeint, es gehe nicht an, dass der Schirm- und der Gerichtsherr so viele Bürger annehmen könnten, wie sie wollten. Der anwesende Obervogt forderte an dieser Gemeindeversammlung eine Abstimmung. So solle *sich auff die seite machen*, wer von der Gemeinde meine, Schirm-

herr und Gerichtsherr hätten nicht je eine Stimme. Die anderen, die *respect undt habendes recht nit suoche[n] zuo disputieren* (also das Recht nicht bestreiten wollen), sollen bei ihrem geschworenen Treueid gegenüber den Herren bleiben. Wer nun genau auf die Seite trat ist nicht vollständig klar. Sicher ist, dass Welter und seine Vettern auf die Seite traten und damit klar machten, der Regelung mit den drei Stimmen nicht zuzustimmen. Interessant ist nun, was sie gleichzeitig taten:

[...] *bis entlich Jorg Welter[,] gmeindtsvogt[,] mit seinen vettern[,] alle lauterisch[,] auff die seiten gangen und dem Frantz Scheyweiler als catholschem gmeindtsvogt[,] auch noch anderen unser Religion mehr zuo geruoffen, nu usä da[,] wend ihr jetz meineyd ains werden? etc.* [zugerufen: «Nun raus hier; wollt ihr jetzt mit dem Meineid eins werden?»] *Auff welches der halbe theil ohn gefahr hinausgangen*.⁷⁶

Zwar ist unklar, ob Scheiwiler auch die Versammlung verliess oder nicht. Bemerkenswert ist hingegen, dass anscheinend zuvor evangelische und katholische Bürger zusammen einen Eid geschworen hatten, an den sie Welter nun erinnert; und dass die Hälfte der Gemeinde die Versammlung verliess. Zur Erinnerung: Zu zwei Dritteln bestand Gottshaus aus evangelischen, zu einem Drittel aus katholischen Einwohnern.

73 Vgl. StATG 7'30, 24.SP/8c, 4.

74 StATG 7'30, 23.10/18, 1. Das Dokument ist undatiert und Adressat oder Aussteller sind nicht vermerkt. Vermutlich stammt es aus dem Chorherrenstift und ist an den Stand Luzern oder den Bischof von Konstanz gerichtet. Hauptinhalt ist jedoch der Streit um die Aufnahme von Neubürgern. Zeitlich dürfte das Dokument in der ersten Hälfte von 1707 entstanden sein. Vgl. auch StATG 7'30, 23.10/18, 5 als vergleichbares Dokument. Erwähnt wird zudem Georg Welter als Vertreter der Gemeinde Gottshaus; er könnte in StATG 7'30, 24.SP/8a (23.5.1707) gemeint sein.

75 Im Kontext des Dokuments als Synonym für Hintersässe bzw. Einzügling verwendet. Vgl. Idiotikon VII, Sp. 1349 f.

76 StATG 7'30, 23.10/18, 1.

An der gleichen Versammlung kam es gar nochmals zu einer Kooperation, als sich *3 catholische und 2 luterische vor der gmeindt gestellet und umb dero gmeind [nachträglich gestrichen] stimm und einwilligung gebeten[,] welches ihnen aber rundt und mit schimpflichen worten ist abgeschlagen worden.*⁷⁷

Somit standen die katholischen Bürger nicht prinzipiell auf der Seite des Chorherrenstiftes oder des Obervogtes. Sie konnten, entgegen ihrer Konfessionszugehörigkeit, eigene Ziele verfolgen, die unter Umständen diametral von jenen ihrer Gerichtsherren abwichen. Im vorliegenden Fall entschied die Bestimmung über die Bürgeraufnahme indirekt auch darüber, wer als möglicher Richter ins Gottshauser Gericht gewählt werden konnte. Durchaus ging es um ein Ringen um Vorteilmahme und Einfluss, und dies stets unter dem Einfluss der konfessionellen Spannungen.

Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass Konfession eine Komponente ist, die manchmal nicht von anderen Faktoren zu trennen ist. Genau wie die Parteien mit dem Gericht über ein Urteil verhandelten – die Justiz nutzten, wie dies Martin Dinges nennt –⁷⁸, konnten in ähnlicher Weise die Gerichtsherren und die Gerichtsangehörigen ihre Rechte und Kompetenzen gegeneinander nutzen. Auch sie sahen die Appellationsinstanzen als institutionelle Angebote, welche es für die eigenen Interessen auszuschöpfen galt.⁷⁹ Vor dem Hintergrund der latenten Religionskonflikte mag ein solches Weiterziehen an die nächste Instanz und bis hin zur Tagsatzung einerseits zeigen, dass sich die Orte und Städte für «ihre» Konfessionsangehörigen einsetzten und versuchten, gegen die jeweils andere Konfession einen Vorteil herauszuschlagen. Andererseits liess sich zeigen, dass die Gemeindeglieder von Gottshaus diese «Unterstützung» für eigene Interessen zu gebrauchen und anzuwenden wussten. Die Konfession war somit nicht alleiniger Konflikttrigger: Die Konfliktparteien konnten unabhängig von ihrer Konfession auch eigene Interessen verfolgen und Kooperationen über

Konfessionslinien hinweg eingehen. Die Zusammenarbeit des evangelischen Gemeindevogts Welter und seines katholischen Amtspartners Scheiwiler im Bürgerrechtsstreit mit dem Chorherrenstift verdeutlicht dies.⁸⁰

77 StATG 7'30, 23.10/18, 1. Auf eine verweigerte Gemeindeversammlung wird in StATG 7'30, 24.SP/8a hingewiesen.

78 Vgl. Dinges, Martin: Justiznutzungen als soziale Kontrolle in der Frühen Neuzeit, in: Blauert, Andreas; Schwerhoff, Gerd (Hrsg.), Kriminalitätsgeschichte, Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 1), Konstanz 2000, S. 503–544.

79 Vgl. Schwerhoff, Gerd: Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen, Bd. 9), Frankfurt am Main 2011, S. 108–109.

80 Vgl. Volkland 1997 (wie Anm. 15), S. 370–372, als Beispiel für Grenzüberschreitungen in der religiösen Praxis.

